

trag hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung ist innerhalb von 21 Kalendertagen zu treffen.

§ 17

(1) Zur Beilegung kollektiver Arbeitskonflikte ist von den Tarifvertragsparteien ein Schlichtungsverfahren zu vereinbaren. Soweit derartige Vereinbarungen in angemessener Frist nicht zustande kommen, kann hilfsweise eine Musterschlichtungsordnung als Rechtsvorschrift erlassen werden.

(2) Das Recht zur Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen wird durch ein Schlichtungsverfahren nicht eingeschränkt.

Abschnitt V

Streikrecht

§ 18

(1) Die Gewerkschaften haben das Recht auf Streik. Ein Streik ist erst zulässig nach erfolglosem Schlichtungsverfahren. Die Regierung kann einen Streik aus Gründen des Gemeinwohls aussetzen.

(2) Jegliche Form der Aussperrung ist verboten. Sie darf weder direkt noch indirekt als Arbeitskampfmittel eingesetzt werden.

§ 19

(1) Der Schadenersatz ist bei Arbeitskämpfen ausgeschlossen. Rechte Dritter gelten durch rechtmäßige Tätigkeiten der Gewerkschaften einschließlich Arbeitskämpfe nicht als verletzt.

(2) In allen Fällen mittelbar arbeitskampfbedingter Produktionsstörungen ist eine Lohnfortzahlung gesetzlich zu gewährleisten.

Abschnitt VI

Rechte und Schutz der betrieblichen Gewerkschaftsvertreter

§ 20

(1) Betriebliche Gewerkschaftsvertreter genießen bei ihrer Tätigkeit Schutz vor jeder Benachteiligung.

(2) Ihnen darf ohne vorherige Zustimmung der übergeordneten Gewerkschaftsleitung oder des übergeordneten Gewerkschaftsvorstandes weder eine andere Arbeit außerhalb des Bereiches, für den sie gewählt sind, übertragen noch gekündigt werden. Gleiches gilt für die fristlose Entlassung.

§ 21

(1) Betriebliche Gewerkschaftsvertreter sind von ihrer beruflichen Tätigkeit freizustellen, soweit dies nach der Größe des Betriebes zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Ihr Einkommen darf nicht unter ihrem bisherigen Arbeitseinkommen liegen. Für die Freistellung gelten folgende Mindestzahlen:

250 — 500 Mitglieder 1 Vertreter

501 — 1 000 Mitglieder 2 Vertreter

1 001 — 2 000 Mitglieder 3 Vertreter.

Für jeweils weitere 1 000 Mitglieder bis zu einer Stärke von

Irr.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsten März neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten März neunzehnhundertneunzig

**Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. G e r l a c h

10 000 Mitgliedern je ein weiterer Vertreter, dann für jeweils weitere 1 500 Mitglieder ein weiterer Vertreter. In Betrieben mit Betriebsteilen, technologisch bedingten vielschichtigen Strukturen und Schichtbetrieben kann auf jeweils 2 500 Mitglieder ein zusätzlicher Vertreter freigestellt werden.

(2) Die Betriebe, in denen Gewerkschaftsvertreter freigestellt sind, sind verpflichtet, in einen Fonds der zuständigen Gewerkschaft einen jährlich zu vereinbarenden Betrag monatlich einzuzahlen. Die Höhe muß mindestens der Lohnsumme dieser Gewerkschaftsvertreter gemäß dem gewerkschaftlichen Gehaltsregulativ entsprechen. Für die Geltendmachung ist der Gerichtsweg zulässig.

§ 22

Ehrenamtliche Gewerkschaftsvertreter haben ein Recht auf bezahlte Freistellung zur Ausübung ihrer Tätigkeit sowie zur Qualifizierung dafür nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften.

§ 23

(1) Betriebliche Gewerkschaftsvertreter, die zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihrer beruflichen Tätigkeit freigestellt werden, haben Anspruch auf berufliche Weiterbildung, nach Beendigung der Freistellung Anspruch auf Weiterbeschäftigung entsprechend ihrem Arbeitsvertrag. Ist das nicht möglich, hat ihnen der Betrieb unter Berücksichtigung des Durchschnittsverdienstes vor der Freistellung eine andere ihrer Qualifikation entsprechende zumutbare Tätigkeit anzubieten. Kann eine solche nicht vereinbart werden, ist ihnen die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Freistellung eine wegen der Wahlfunktion unterbliebene betriebsübliche berufliche Qualifizierung ohne Minderung des Arbeitseinkommens nachzuholen.

(2) Der Kündigungsschutz gemäß § 20 Abs. 2 gilt noch für den Zeitraum bis zu drei Jahren nach Beendigung der Freistellung.

§ 24

Die Betriebsleiter haben die sachlichen Bedingungen für die gewerkschaftliche Tätigkeit im Betrieb zu schaffen.

Abschnitt VII

Schlußbestimmungen

§ 25

(1) Die Gewerkschaften können gegen die Verletzung der in diesem Gesetz festgelegten Rechte auf dem Gerichtsweg Vorgehen. Das Verfahren ist durch Gesetz zu regeln.

(2) Wer die Gewerkschaften bei der Wahrnehmung ihrer Rechte behindert, wird zur Verantwortung gezogen. Die zur Anwendung kommenden Sanktionen sind durch Gesetz zu regeln.

§ 26

Dieses Gesetz gilt auch für Werkstätige in Betrieben im Ausland, soweit diese dem Recht der DDR unterliegen und damit das Recht des jeweiligen Landes nicht verletzt wird.

§ 27

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.